

2.

Der Originaltext des Lutherbriefes vom 6. April 1537.

Mitgeteilt von

Priv.-Doz. Lic. **Alfred Uckeley.**

Zufällig fand ich bei Quellenstudien zur pommerschen Kirchenkunde in einem Aktenstück des Königlichen Staatsarchivs zu Stettin (Signatur: Stettiner Archiv, Pars I. Tit. 103 Nr. 31), „betreffend das Jus Patronatus zu Stettin und die Wahl mehrerer Prediger, insbesondere an der St. Jacobi- und an der St. Nicolai-Kirche zu Stettin“ auf Blatt 72—75 das Original eines Lutherbriefes vom 6. April 1537.

Die Echtheit ist über jeden Zweifel erhaben. Man erkennt deutlich noch die Faltung des Briefes; Text und Adresse sind unversehrt, nur das Siegel ist abgerissen. Luther hat den Brief in aufsergewöhnlich sauberen Schriftzügen angefertigt und unterschrieben, Bugenhagen hat eigenhändig seinen Namen (vnd vnterteniger Joannes Bugenhagen Pomer. D.) darunter gesetzt.

Das Original galt bis heute als verloren. Unser Wissen um den Wortlaut des Briefes stützte sich auf zwei Quellen. Die eine Quelle bot dar „Das Grosse Pomrische Kirchen Chronicon“ des Stettiner Predigers D. Daniel Cramer (Folioausgabe; Alten-Stettin 1628), das ihn Buch 3 Kap. 36 Seite 100—102 abdruckt unter Verweis auf unser vorliegendes, dem Verfasser damals noch bekanntes Original (Und weil solch Schreiben in gleichmessigen Fällen nützlich seyn kan, wollen wirs alhie Copeylich von Wort zu Wort inseriren und lautet dasselbe sub manu Lutheri, so noch vorhanden ist, also: . . .).

Wie wenig genau es damals mit solchem Abdruck genommen wurde, braucht Kundigen gegenüber nicht erst betont zu werden. Schon in der Anrede des Briefes, die Cramer mit „Durchleuchtiger“ bietet, während Luther „Durchleuchter“ geschrieben hat, zeigt sich das. Auch läßt der Abdruck einen Nebensatz, der gerade eine Zeile des Originals bildet, versehentlich völlig aus, von unzähligen Fehlern in Orthographie und Wortformen zu schweigen.

Die andere Quelle für den Wortlaut des Briefes soll eine Abschrift in einem Manuskript der Herzoglichen Bibliothek in

Gotha bilden. Leider ist es den Bemühungen des dortigen Bibliotheksvorstandes, Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. Ehwald, nicht gelungen, diese alte Abschrift jetzt wieder auffinden zu können. Es ist eigentümlich, daß alle Abdrucke des Briefes in den Luthersammlungen, auch sofern sie sich ausdrücklich auf das Gothaische Manuskript berufen (z. B. die Leipziger Ausgabe), die erwähnten Fehler Cramers teilen. Das macht es nicht unwahrscheinlich, daß zwischen den beiden Quellen ein Zusammenhang bestand, und vielleicht sogar die sog. Gothaische Abschrift erst aus Cramer genommen ist, denn wir hören überhaupt erst in dem Supplementband XXII der Leipziger Lutherausgabe (1740), Seite 81 ff., Nr. 145, von ihr.

Nach diesem Text der Leipziger Ausgabe bietet Walch (1749) Band 21, Seite 395 ff., Nr. 443, den Brief. — Auch die Sammlung der *Consilia Theologica Witebergensia* (1664) hat ihn (Pars II. fol. 50f.). Hier wird die Auslassung Cramers richtiggestellt, aber andere Fehler, zumal in der Unterschrift, beweisen, daß es sich als Vorlage des Druckes auch in diesem Falle nur um eine uns jetzt freilich unbekannte Abschrift gehandelt haben kann. — De Wette ging auf die Cramersche Überlieferung mit seinem Abdruck in Band 5, Seite 60 ff., Nr. 1765, zurück; ein gleiches tat, vielleicht nur mittelbar, die Erlanger Ausgabe, Band 55, S. 175 ff., Nr. 554, die die Fundorte weiterer Nachdrucke zusammenstellt. In dem 11. Bande des von Enders (Kawerau) edierten Briefwechsels Luthers ist unser Brief nicht abgedruckt, sondern er ist nur auf S. 217 unter Nr. 2514 registriert. Zweifelsohne wird die Weimarer Ausgabe ihn seinerzeit in unserem nachstehenden Originaltexte aufnehmen.

Um jedoch nicht nur den Literarkritikern, sondern auch dem weiteren Leserkreis dieser Zeitschrift Freude an der Lektüre dieses Briefes zu bereiten, sei auf seine Veranlassung und seinen Inhalt noch kurz eingegangen. Ein für seine Konzipierung sehr bedeutsames und interessantes Moment wird dabei an seiner Stelle deutlich werden.

Luther hatte auf Bitten der Stettiner ihnen 1523 den Mag. Paul von Rhoda als Prediger des Evangeliums gesandt. (Vgl. *Baltische Studien* XXII, 1868, S. 59 ff.) Durch sein ruhiges, sehr taktvolles, dennoch aber am richtigen Orte der Entschiedenheit nicht ermangelndes Auftreten hatte dieser in den sehr schwierigen Verhältnissen der pommerschen Residenz seinen Mann gestanden, und dauernd, von einer 1531 ihn nach Goslar in die Superintendentur setzenden, aber schon im nächsten Jahre von ihm aufgegebenen Berufung abgesehen, den Stettinern gedient. Bei den Vorarbeiten der Pommerschen Kirchenordnung von 1535 war er wirksam beteiligt, empfand es dann aber in der unmittel-

baren Folgezeit desto empfindlicher, daß der Durchführung der Ordnung im einzelnen so viel unnötiger, wohl auch mutwilliger Widerstand von den Städten — auch von seiner Stadt Stettin — bereitet wurde. Dabei mußte er mit den Seinigen, wie fast alle lutherischen Prediger in Pommern in jenen Tagen, Armut und Mangel reichlich durchkosten. So wird es verständlich, daß er, als ihm im Zusammenhang mit seiner im Auftrage Herzog Barnims ausgeführten Reise zur Bundesversammlung nach Schmalkalden (7. Februar 1537 ff.) die Superintendentur der Stadt Lüneburg angeboten wurde, es eifrig in Erwägung zog, ob es nicht geraten sei, diesem Rufe zu folgen. Als Herzog Barnim erkannte, daß er mit dem Ausscheiden aus dem Dienste der Stettiner wirklich Ernst machen wollte, wandte er sich in einem uns leider verloren gegangenen Briefe an die beiden Wittenberger, denen er es zutraute, daß sie einen bestimmenden Einfluß auf Paul von Rhoda ausüben könnten, mit der Bitte, ihm den zurzeit Unentbehrlichen halten zu helfen. Luther hatte ja den Paulus selbst nach Stettin empfohlen und gesandt, und mit Bugenhagen waren zweifelsohne auf dem Landtag von Treptow (Dezember 1534) und auf der Stettiner Visitation (Rezefs vom April 1535), von anderen Gelegenheiten abgesehen, persönliche Berührungen erfolgt. Zudem war Bugenhagen als Landeskind sozusagen der Vertrauensmann der pommerschen Herzöge in Wittenberg, wie sich mehrfach belegen läßt.

Luther und Bugenhagen haben auf diesen herzoglichen Brief mit dem hier vorliegenden Schreiben geantwortet. Es fällt auf (worauf schon Kawerau aufmerksam gemacht hat), daß der Stil des Briefes nicht so derjenige Luthers als vielmehr der Bugenhagens ist. Überzeugt man sich außerdem von der außerordentlich sauberen, bedächtigen Form der Buchstaben, die Luthers Handschrift hier aufweist, so kann kein Zweifel obwalten, daß Luther diesen Brief sich von Bugenhagen hat in die Feder diktieren lassen.

Bugenhagen, als der durch eigene Anschauung mit den Verhältnissen durchaus Vertraute, konnte sowohl in der Auswahl der Argumente als auch des Tons, in dem der Brief zu halten sei, hier das Richtigere und Wirkungskräftigere treffen. So haben wir in diesem Falle den interessanten Vorgang, daß Luther einen Brief niederschrieb, den Bugenhagen ihm wörtlich diktierte; gewisse Ausstreichungen beweisen es, daß es sich nicht etwa um ein Konzept, das Bugenhagen ihm vorgelegt gehabt hätte, handeln kann. Beide haben dann eigenhändig ihren Namen unter das Skriptum gesetzt.

(Fol. 72^r) Gnad und fride von Gott durch Christum unsern herrn. Durchleuchter hochgeborner Furst, gnediger herr.

Auff E. f. g. schreiben an uns, wie an sie gelanget, das Magister Paulus von Rhoda sich vor uns versprochen aus E. g. landen an einen andern ort mit dienst zu begeben, welchs E. f. g. aus fur gewandten ursachen zu gestaten nicht willens und gnediglich an uns begeren, das wir gedachten Magistrum Paulum solcher bewilligung erlassen wollen mit gnedigem erbiten, die ursachen und beschwerung, dadurch er aus E. g. landen abzuschneiden bewogen, von im zu nemen, Wissen wir E. f. g. zu warhafftigem bericht nicht zu verhalten, das wir obgedachtem Magistro Paulo weder geraten noch sonst dazu gehalten haben, das er sich aus E. f. g. landen solt wenden, Sondern in fur dieser Zeit etliche iar vergangen mit ernstern vermanungen dahin gewiesen, das er zu Stetin bleiben solt, damit die lere des Heiligen Evangelii daselbs nicht untergienge, auch auffruhr und ander beschwerung, so sonst hetten erfolgen mogen, verhutet wurden. Des er sich auch bis her dem Evangelio zu ehren und der Stat Stetin zu gut, also gutwillig gehalten, wiewol er uns oftmal seinen mangel und not geklagt, das im schwer wurde dermassen bey inen zu bleiben, beide in armut und fahr, dieweil das Evangelium noch verfolget ward, und sonderlich weil er oft begeret, das doch gute Ordnung, die kirchen zu bestellen, gemacht wurden, und nach dem sie nu gemacht worden, auch Executio und folge, damit sie ins werck gebracht wurden, geschehen mochte, welches doch so lang verblieben. Daneben im auch oft zugesagt, | (Fol. 72^v.) nach dem er mit schulden verhafft, seinen mangel zu bessern, er habe aber vergeblich darauff gehoffet und sey zuletzt dahin gedrungen, das er sich oftmals hat horen lassen, er wolle und musse sich an einen andern ort begeben, welches wir in nicht wissen zu verdencken, dieweil unser keiner ist, dem es nicht zu schwher wurde, also zubleiben beide in armut fahr und verachtung. Weil nu solchs alles, so Magister Paulus furbracht, ungeachtet ist blieben, hat er zuletzt, davon wir doch gar nichts gewust, ehe er von E. f. g. gen Smalkalden gesand, offentlich urlaub begert und genommen, und der Stat Stetin auffgesagt weiter zu dienen, Des er auch nach Christus befelh in solcher verachtung gut fug gehabt. Darnach als ein ehrliche Legation von der stad Luneburg gesand, die uns unsers abwesens von Wittemberg bis gen Smalkalden nach gereiset, und von itzt genanter stadt wegen uns gebeten, sie mit einem Superattendenten zuversorgen, welchs sie auch wol fur vier iaren gethan, wir aber solche person inen zugeben bisher nicht gehabt, und auch nach dem Magister Paulus zu Smalkalden seine not alle uns furgehalten, und wir wissen, wie auch E. f. g. in irem schreiben im des Zeugnis geben, das er der sache in seinem ampt Gottlich und Christlich gnug gethan, das die schuld, das er von Stetin kompt, nicht bey im gewest, Wir auch | (Fol. 73^r)

denen von Luneburg kein ander person an zu zeigen gehabt, wiewol wir nicht gerne gesehen, das er die Stat Stetin ubergeben mus, haben wirs doch lassen geschehen nach dem er nu frey gewest, das er der Stat Luneburg zu gesagt, wie wir inen solchs auch zugeschrieben haben.

Das aber E. f. g. schreiben, das sie nicht gesinnet seien, viel gedachten Magistrum Paulum von inen zu lassen, wollen wir E. f. g. untertheniglich erinnert haben, wie E. f. g. aus hohem verstand wol bedencken kan, wie man das entschuldigen kunde, nach dem der arme man Magister Paulus so lang treulich gedienet, auch in der verfolgung des Evangelii in grosser fahr armut und elend und grossm vleis rat und hülffe wider auffrhur und ander unrath zu friden und einigkeit und E. f. g. und der oberkeit zu gehorsam furgewand, wie E. f. g. selbs besser wissen, Das er fur solchen treuen dienst und vleis nu solt von E. f. g. so bestrickt sein, das er sich nicht durffe aus E. f. g. landen wenden und schuldig sein solt, solch elend nicht allein seiner narung sondern auch beschwerung des gewissens, das er keine besserung bey den seinen spuret, ewig zu leiden, E. f. g. kan wol dencken, das der gestalt nicht der geringste handwercks man in E. g. land zihen wurde, schweige das ein frembder prediger mehr ins land zu Pomern wolte komen.

Nu hats der gute man M. Paulus ia nicht verbrochen, das er also solt auffgehalten werden wider seinen willen. | (Fol. 73^v) E. f. g. sol uns solchs gnediglich zu gut halten, denn wir wissen, das E. f. g. hierin kein bose meinung hat, können auch E. g. nicht verdencken, das sie solche prediger gerne in irem land behielte, wenn es nur auch also mit inen gehalten wurde, das sie bleiben kondten.

Uber das hat E. f. g. auch hierin zubedencken, das oft gedachter M. paulus E. f. g. nie mit dienst noch sold verpflichtet gewesen, on allein E. f. g. Stat Stetin. Nu were es ia gar ein ungleichs, das sie im mochten urlaub geben, wenn sie wolten, und er also imerdar muste unsicher und auff den sprung sitzen und nicht widerumb auch solt macht haben, von inen urlaub zu nemen, wo es sein notdurfft erfordert.

Das aber E. f. g. an uns begeren, des angenommenen diensts zu erlassen, ist in unser hand nicht, stehet uns auch nicht an, solche zu sage zu endern, die er fur uns einer ehrlichen Legation gethan, welches wir im doch weder geraten noch geheissen haben. Sondern da wir gehort, das er von der stat Stetin urlaub genommen und nu frey were, und gesehen, das er geneigt, sich zu denen von Luneburg zu begeben, haben wirs müssen zulassen und im gonnen, das er sich verbessert und solchs also von seinen wegen dem Rat zu Luneburg zu geschrieben.

Wo aber M. Paulus auff besserung, wie E. f. g. und die stat Stetin sich des erbiethen, willens were, bey inen zu bleiben, und E. f. g. oder die stat Stetin von der stat Luneburg zu erlangen wuste, das sie M. Paulum seiner zusage erliessen, were es uns gar nicht entgegen, | (Fol. 74^r) sondern weren des auch erfreuet und woltens von hertzen gerne, das die gute stat und E. f. g. gantztes land mit solchen und mehr guten predigern versehen were, Und sind in diesem fall willig und bereit zu dem, das wir uns auch schuldig erkennen, E. f. g. und andern zu forderung des heiligen Evangelii unsers vermogens zu dienen. Das sol E. f. g. sich gantzlich zu uns; versehen. Also das unser endliche meinung ist E. f. g. und der stat Stetin zu dienst das wir gerne sehen, das M. Paulus alda bliebe, in massen wie gesagt das es im zu leiden were. Wolten auch als denn wo er von der stat Luneburg seiner zusage erlassen, unsern vleis furwenden, das sie mit einem andern Superattendenten versehen mochten werden, wiewol selchs bisher in vergangen vier iaren nicht hat konnen geschehen. Was aber Magister Paulus fur seine person hierin gesinnet sey, konnen wir nicht wissen, denn er hat uns nichts geschrieben, darumb schieben wirs im selbs heim, was er thun wolle.

Suma, wir stellen dis alles auff E. f. g. hohen verstand, So M. Paulus williglich wolt bleiben, wie es durch E. f. g. oder die stat Stetin oder auch durch unsern gnedigen herrn den fursten zu Luneburg, welchen E. f. g., wo es fur not angesehen wurde, in dieser sachen zu einem Mitler brauchen kunde bey der Stat Luneburg mocht erhalten werden, das wir der Zusage, so wir denen von Luneburg auff ir ansuchen und Magistri Pauli bewilligung gethan, nicht bruchig wurden, | (Fol. 74^v) damit die selbige stat nicht uber uns zu klagen als hetten wir zugesagt, das wir nicht hielten.

Hiemit befehlen wir E. f. g. in Gottes gnaden und E. f. g. zu dienen sind wir allzeit willig und bereit. Datum Wittemberg freytags nach Pascae anno XXXVII

E. f. g.

willige

Martinus Luther. D.

¹ und unterteniger Joannes

Bugenhagen

Pomer. D.

Adresse²: Dem Durchleuchten hochgebornen Fursten und herrn, herrn Barnym, hertzogen zu Stetin Pomern, Cassuben, der Wenden, Fursten zu Rugen und graven zu Gutzkow, unserm gnedigen herrn.

1) Von hier an Bugenhagens Handschrift.

2) Eigenhändig von Luther.